

Merkblatt zum Habilitationsverfahren im Departement GESS

Habilitationsverfahren im Departement GESS

Stand vom 17.4.2012

Bedeutung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift soll zum Ausdruck bringen, dass der Kandidat/die Kandidatin ein eigenständiges und innovatives Forschungsprofil entwickelt hat und für eine Professur geeignet ist.

Die Habilitationsschrift entspricht dem «second book» im angelsächsischen Raum; sie soll eine eigenständige Forschungsleistung nachweisen und muss in einem Forschungsbereich erfolgen, der sich klar von jenem der Dissertation unterscheidet. Vom Anforderungsniveau her entspricht die Habilitation dem Status eines Associate Professor.

In Ergänzung zur [Habilitationsverordnung der ETHZ vom 2. Juni 2004](#) hält das D-GESS folgendes Verfahren für die Habilitation fest:

- 1 Gegen Abschluss seiner Arbeit stellt sich der Kandidat den ProfessorInnen des Departements im Rahmen einer PK mit einem kurzen Vortrag und anschliessender Diskussion (je 15 Min.) vor. Dies ermöglicht ein gegenseitiges Kennenlernen; ausserdem kann die PK dem Kandidaten je nach Sachlage zusätzliche Hinweise zum weiteren Vorgehen geben.
- 2 Der Kandidat reicht das [Habilitationsgesuch](#) (inkl. Bezeichnung des Lehrgebiets, für welches die Venia Legendi erteilt werden soll, und des gewünschten Departements, an dem er unterrichten möchte) bei der Rektorin ein und informiert die PK über die Einreichung des Gesuchs.
- 3 Die Habilitation kann auf Basis einer monographischen Habilitationsschrift oder kumulativ erfolgen. Für die kumulative Habilitation sind mindestens fünf publizierbare oder publizierte Aufsätze erforderlich, von denen mindestens drei in Allein- oder deutlich erkennbarer Hauptautorenschaft verfasst sein müssen. Von dieser Regel kann auf Antrag abgewichen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass in einem Fachgebiet andere Standards üblich sind. Keines der Papiere darf bereits zur Erlangung einer vorherigen akademischen Qualifikation eingereicht worden sein. Im Fall einer kumulativen Habilitation sind die Aufsätze durch Vor- und/oder Schlusswort zu verbinden.
- 4 Zusammen mit der Habilitationsschrift reicht der Kandidat Nachweise seiner Lehrbefähigung ein. Dazu zählen: eine Liste der gehaltenen Lehrveranstaltungen und Lehrevaluationen sowie ggf. Nachweise über den Besuch didaktischer Fortbildungsveranstaltungen.
- 5 Die Rektorin leitet das Gesuch an das Departement weiter. Die PK bestimmt einen internen Referenten und einen internen Korreferenten sowie in der Regel zwei externe Gutachter. Die Gutachten berücksichtigen die Originalität und Qualität der Habilitationsschrift bzw. der Aufsätze, die Forschungstätigkeit sowie die Lehrbefähigung des Kandidaten. Sind Koautoren des Kandidaten unter den Gutachtern, so dürfen diese weder die Mehrheit der Gutachter stellen noch über die von ihnen mitverfassten Schriften urteilen.
- 6 Die PK diskutiert die Gutachten und entscheidet über Fortsetzung oder Abbruch des Verfahrens. Falls die Gutachten kein positives Bild der Arbeit zeichnen, kann der Vorsteher den Kandidaten über diesen Befund orientieren und ihm die Möglichkeit einräumen, das Habilitationsgesuch bei der Rektorin zurückzuziehen.

- 7 Beschliesst die PK Fortsetzung des Verfahrens, so hat ihr der Kandidat drei Themenvorschläge für einen Probevortrag von 20-30 Minuten zu einem weder mit der Dissertation noch mit der Habilitation verwandten Thema vorzuschlagen. Die PK wählt eines dieser Themen aus. Der Probevortrag soll den Charakter einer Lehrveranstaltung haben und die Lehrbefähigung des Kandidaten demonstrieren.
- 8 Die PK stellt der Rektorin abschliessend Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Venia Legendi.

Von der Professorenkonferenz des D-GESS verabschiedet am 17. April 2012.